jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/16 3Ob508/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

ABGB §1222

Rechtssatz

Bei Verschuldung des Bräutigams ist von Bedeutung, ob die Antragstellerin für diese Verbindlichkeiten (mithaftet) haftet, weil nur in diesem Fall die vom Antragsgegner befürchtete Verwendung seiner Heiratsgutsleistung zur Schuldentilgung für den Bräutigam vordergründig in Erwägung zu ziehen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 508/92
  Entscheidungstext OGH 16.09.1992 3 Ob 508/92
  Veröff: ÖVA 1993,74 = SZ 65/119

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0022260

Dokumentnummer

JJR_19920916_OGH0002_0030OB00508_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at